

# **Geschäftsordnung des Regulierungsbeirates**

## **der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft**

### **(E-Control)**

Gemäß § 19 Abs. 6 Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, (im Folgenden „E-ControlG“) hat der Vorstand der E-Control die folgende Geschäftsordnung für den Regulierungsbeirat erlassen, die einstimmig vom Regulierungsbeirat in der Sitzung des Regulierungsbeirates am 26.03.2024 beschlossen wurde:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Regulierungsbeirat (im Folgenden „Beirat“) wird gemäß § 19 E-ControlG zur Beratung in Angelegenheiten, die von der E-Control zu vollziehen sind, bei der E-Control eingerichtet.
- (2) Der Vorstand führt den Vorsitz des Beirates. Der Vorstand kann für die Führung des Vorsitzes des Beirats ein einzelnes Vorstandsmitglied benennen oder sich bei der Führung des Vorsitzes gemäß § 7 Abs. 2 E-ControlG vertreten lassen.
- (3) Der Vorsitzende kann sich zur Unterstützung der im § 7 Abs. 2 E-ControlG genannten Aufgaben am Personal der E-Control bedienen. Dieses ist vom Vorstand namhaft zu machen. Personal der E-Control kann auch zu vertraulichen Besprechungen zugezogen werden, es ist dabei vom Vorsitzenden an die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 19 Abs. 5 E-ControlG zu erinnern.

#### **§ 2 Einberufung**

- (1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden tunlichst ein Kalendervierteljahr im Voraus anberaumt. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Zeit, des Ortes, der Modalität der Sitzung (Präsenzsitzung, Videokonferenz oder Hybridsitzung) und der Tagesordnung die Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung wird per E-Mail übermittelt. Sollte ein Mitglied des Beirates eine andere geeigneten Weise der Übersendung der Einladung wünschen, ist dies dem Vorsitzenden gesondert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu protokollieren.
- (2) Der Beirat gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung an eine der E-Control zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder andere geeignete Adresse der Mitglieder des Beirates gesendet wurde.
- (3) Zur Vorlage in der Beiratssitzung bestimmte Unterlagen sind tunlichst mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zu versenden.

- (4) Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Einberufung es Beirates können für die jeweils nächste anberaumte Beiratssitzung Änderungen in der Ernennung der Beiratsmitglieder gemäß § 19 Abs. 4 E-ControlG bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin (vgl. Abs. 1) berücksichtigt werden. Allgemein ist darauf hinzuwirken, dass unterjährige Änderungen bei der Ernennung neuer Beiratsmitglieder, außer bei Vorliegen wichtiger Gründe, zu vermeiden sind.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und ist vom Beirat am Beginn der jeweiligen Sitzung zu genehmigen.
- (2) Beiratsmitglieder können bis zur Beschlussfassung über die vorgesehene Tagesordnung eine Ergänzung oder eine Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen, wobei gemäß § 7 bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Für die Abstimmung gilt eine einfache Stimmenmehrheit. Die Streichung eines Tagesordnungspunktes kann jedoch nur einstimmig erfolgen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung (nach der Beschlussfassung über die Tagesordnung) ist vom Vorsitzenden das Protokoll der letzten Sitzung zur Abstimmung zu bringen. Die Tagesordnung hat jedenfalls einen Punkt "Allfälliges" zu enthalten, der immer am Ende der Sitzung abzuhandeln ist.

### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Sitzungen sollen grundsätzlich am Sitz der E-Control abgehalten werden. Sie können an einem anderen Ort oder im Rahmen von Videokonferenz stattfinden. Darüber hinaus sind hybride Sitzungen mit gemischt digitaler und physischer Anwesenheit möglich.
- (2) Bei der Einberufung gemäß § 2 ist auf die Form einer Videokonferenz bzw. einer hybriden Durchführung der Sitzung und der Beschlussfassung hinzuweisen.
- (3) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder via Bild- und Audioübertragung zu Wort melden und abstimmen können, sowie dass die Willensbildung der an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder nicht beeinflusst ist. Die teilnehmenden Personen sind verpflichtet, den rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Vertraulichkeit der Sitzung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.
- (4) Die im Rahmen einer Videokonferenz an der Sitzung teilnehmenden Personen gelten als anwesend.

## **§ 5 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Bestellte Ersatzmitglieder können an Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht, ausgenommen bei Abwesenheit des Mitglieds, welches sie vertreten.
- (2) Mitglieder der Regulierungskommission, des Vorstandes sowie unmittelbar mit zu beratenden Sachthemen befasstes Personal der E-Control sind berechtigt, an den Sitzungen des Regulierungsbeirates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Sonstige Fachleute dürfen auf Antrag eines Beiratsmitglieds nach mehrheitlicher Zustimmung der Beiratsmitglieder gemäß § 19 Abs. 7 E-ControlG beigezogen werden.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit des Beirates ist die ordnungsgemäß erfolgte Einladung aller Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder erforderlich.
- (2) Ist zu Beginn der Sitzung des Beirates die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend bzw. über eine Videokonferenz zugeschaltet, so hat der Beirat eine halbe Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten bzw. die digitalen Vorrichtungen zu aktivieren und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln. Es müssen jedoch mindestens zwei Vertreter\*innen der Ministerien und zwei Vertreter\*innen der in § 19 Abs. 3 Z 3 und Z 4 E-ControlG genannten Organisationen anwesend sein.

## **§ 7 Empfehlung, Abstimmung und Beschlüsse**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Vor Erschöpfung der Tagesordnung kann die Sitzung nur mit Zustimmung jener Mitglieder, deren ordnungsgemäß in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge wegen eines frühzeitigen Abbruches der Sitzung nicht mehr behandelt werden würden, geschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und lässt den Beirat nach der Erörterung des zugrundeliegenden Sachverhalts Beschlüsse über Empfehlungen gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG fassen, insbesondere über
  - die zu bestimmenden Systemnutzungsentgelte und die zugrundeliegende Kostenbasis,
  - die Harmonisierung von Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs für die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen sowie
  - die Begutachtung von sonstigen Verordnungen, die von der E-Control aufgrund des E-ControlG, des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 idgF, und des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idgF, erlassen werden.
- (3) Der Vorsitzende hat Vorsorge zu treffen, dass über den Sitzungsverlauf nach Maßgabe des § 8 Protokoll geführt wird.

- (4) Der Vorsitzende und die sonstigen Beiratsmitglieder haben jeweils eine Stimme, das jeweilige Ersatzmitglied hat nur bei Abwesenheit des Mitgliedes eine Stimme.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmzählung obliegt dem Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Stimmberechtigt sind ausschließlich der Vorsitzende und die sonstigen Beiratsmitglieder oder deren Vertreter\*-innen.
- (6) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmverhalten ist im Protokoll grundsätzlich zahlenmäßig festzuhalten, auf Wunsch zumindest eines Beiratsmitgliedes auch namentlich samt Anmerkungen.
- (7) Der Vorsitzende erteilt den Teilnehmern\*innen das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Bei gleichzeitiger mehrfacher Wortmeldung bestimmt er selbst die Reihenfolge. Er kann jedoch einem Teilnehmer\*in jederzeit das Wort erteilen, wenn die Wortmeldung unter dem Ruf "zur Aufklärung" erfolgt und nach Ansicht des Vorsitzenden die Debatte abgekürzt werden kann.
- (8) Im Interesse einer sachlichen Sitzungsleitung kann der Vorsitzende nach vorausgegangener Verwarnung das Wort entziehen, wenn nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorgebracht oder offensichtlich beabsichtigt wird, die Debatte in die Länge zu ziehen.
- (9) In Ausnahmefällen sind Umlaufbeschlüsse per E-Mail zulässig, sofern kein Mitglied des Beirates widerspricht. Umlaufbeschlüsse können nur mit der Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Beirates gefasst werden; Stimmenthaltung ist unzulässig. Umlaufbeschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich festzuhalten; über das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Sitzung des Beirates vom Vorsitzenden Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einem Protokoll festzuhalten, welches insbesondere zu enthalten hat:
  1. Datum, Ort, Modalität der Sitzung (Präsenzsitzung, Videokonferenz oder Hybridsitzung), Beginn und Ende der Sitzung;
  2. Tagesordnung;
  3. Namen des Vorsitzenden und aller Sitzungsteilnehmer\*innen unter Angabe der Art der Teilnahme an der Sitzung (physischer oder digitaler Präsenz);
  4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, Genehmigung der Tagesordnung;
  5. Inhalt der Stellungnahmen der einzelnen Beiratsmitglieder, wobei diese zusammengefasst werden können, soweit nicht die wörtliche Protokollierung eines Zitates verlangt wird.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden tunlichst binnen vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirates an alle Mitglieder auszusenden.
- (3) Den Sitzungsteilnehmern\*innen steht das Recht zu, die Richtigstellung von Irrtümern sowie von Schreib- und Rechenfehlern im Protokoll spätestens anlässlich der nächsten

Beiratssitzung zu beantragen. Die beantragten Änderungen werden dann im Protokoll über diese Sitzung in einem eigenen Punkt festgehalten.

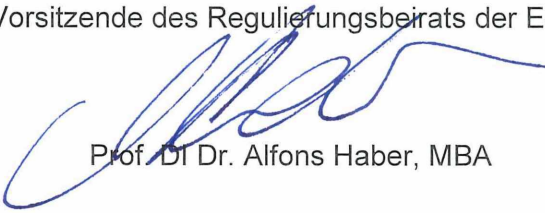
## **§ 9 Verschwiegenheit**

- (1) Personen, die gemäß § 5 an Sitzungen des Beirates teilnehmen, dürfen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, nicht offenbaren oder verwerfen. Alle Sitzungsteilnehmer\*innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 19 Abs. 5 E-ControlG.
- (2) Soweit Personen, die gemäß § 5 an Sitzungen des Beirates teilnehmen, nicht beamtete Vertreter\*innen sind, sind sie vom Vorsitzenden anlässlich ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Hierüber ist ein Vermerk im Protokoll vorzunehmen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorsitzende des Regulierungsbeirats der E-Control



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Wien, am 26.03.2024